

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung öffentlich ☒ Neubauer, Marcel nicht öffentlich ☐			Drucksachennummer 158/2025
---	--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	8	14.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss	11	17.06.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	02.07.2025

Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Änderungssatzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Gebietsverordnung- wird beschlossen:

§ 6 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen, in den Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind Tiere so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder

verunreinigen können. Wer auf den vorgenannten Flächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Wildlebende Tiere - insbesondere Katzen und Tauben - dürfen nicht gefüttert werden, **mit Ausnahme der Genehmigung zur Fütterung durch die Stadtverwaltung Mettmann**

(3) Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(4) In den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen sowie in den städtischen Grünanlagen sind alle Hunde angeleint zu führen.

Die Vorgaben der §§ 1 bis 5 sowie §§ 7 bis 16 werden wort- und inhaltsgleich der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 13.12.2016 ausgeführt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Mit Datum vom 04.11.2024 wurde dem FOW in der Beschlusssache 311/2024 das mehrstufige Verfahren zur Kontrolle und Reduzierung des Taubenbestandes zur Entscheidung vorgestellt (s. Anlage 2).

Das Konzept enthielt u.a. die Realisierung von Fütterungsplätzen an verschiedenen Bereichen im Stadtgebiet Mettmann. Die Fütterung soll durch Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sowie der Verwaltung namentlich benannten ehrenamtliche Unterstützer*innen erfolgen. Die Standorte der Fütterungsstellen sollten sich später ggfls. für die Errichtung von Taubenhäusern eignen.

Die Gebietsverordnung sieht im § 6 Abs. 2 vor, dass wildlebende Tiere – insbesondere Katzen und Tauben- nicht gefüttert werden dürfen. Eine Ermächtigung oder Vorbehalt wurden in der Satzung nicht aufgenommen, sodass die Satzung der beabsichtigten Fütterung durch die Verwaltung selbst sowie durch Beliehene oder Ehrenamtliche entgegensteht.

Der FOW beschloss die Umsetzung des Konzeptes sowie eine weitere Änderung des § 6 der Gebietsverordnung zur Verpflichtung des Mitführens von Hundekotbeuteln oder anderen geeigneten Mitteln.

Infolge dieser Beschlüsse des FOW wurde der Antrag zur Änderung der Gebietsverordnung dem Rat zur Entscheidung in der Sitzung am 01.04.2025 vorgestellt. Der Beschlussantrag enthielt sowohl die Aufnahme der o.g. Ermächtigung zur Fütterung von wildlebenden Tauben als auch die Einführung einer Verpflichtung zum Mitführen von Hundekotbeuteln.

Der Rat lehnte die Fassung des Beschlusses und somit die rechtlichen Voraussetzungen des stufenweisen Verfahrens zur Kontrolle und Reduzierung des Taubenbestandes mehrheitlich ab.

Der nun vorgestellte Beschlussantrag ermöglicht den Gesetzesvorbehalt zu schaffen, um somit das o.g. Verfahren sukzessive umzusetzen.

Gez. Pietschmann